

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident

Nr. 70 / 2015

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 29.04.2015

Inhalt Heft 70 / 2015	Seite
 Organisation und Verfassung der Hochschule	
SATZUNG zur Gewährung von FACHEXKURSIONEN vom 10.12.2014	4
ÄNDERUNG der Satzung zur DURCHFÜHRUNG VON TUTORIEN vom 20.11.2013 (AM Nr. 63/2014 vom 31.01.2014).	5
 Studien- und Prüfungsangelegenheiten	
SATZUNG über die Festsetzung von ZULASSUNGSZAHLEN für Studienplätze im Wintersemester 2015/2016 und im Sommersemester 2016 vom 18.03.2015	6
SATZUNG zur Durchführung des FESTSTELLUNGSVERFAHRENS für Studiengänge mit BESONDE- REN EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN zum Studienjahr 2015/2016 vom 18. März 2015	7
SATZUNG zur Änderung der RAHMENPRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des aka- demischen Grades BACHELOR und der RAHMENPRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER (AM Nr. 44/2011 vom 26.01.2011)	15
SATZUNG zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den online-gestützten Master-Fernstudiengang GEOINFORMATI- ONSSYSTEME (FGS) vom 19.06.2013 in der Fassung vom 08.04.2014 (AM Nr. 65/2014 vom 08.04.2014)	16
ERGÄNZUNGSSATZUNG zur Prüfungs- und zur Studienordnung vom 06. Februar 2008 zur Erlangung des aka- demischen Grades MASTER OF ENGINEERING (M.ENG.) für den Studiengang ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms „ COMMUNICATION AND EMBEDDED SYSTEMS “ vom 26.11.2014	17
BERICHTIGUNG der Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den Studiengang PHARMATECHNIK vom 01.02.2012 (AM Nr. 68/2014 vom 03.06.2014)	24
SATZUNG zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den Studiengang PHARMATECHNIK (MPT) vom 10.10.2012 (AM Nr. 58/2012 vom 18.12.2012)	25

SATZUNG ZUR GEWÄHRUNG VON FACHEXKURSIONEN

vom 10.12.2014

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Satzung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Anhalt.

§ 2 Definition

(1) Die Fachexkursion (Landeserkundungstag) ist eine dienstliche Maßnahme, die neben fachlichen und sozialen Aspekten (Teambildung) auch ein kulturelles Angebot beinhalten kann.

(2) Sie kann einmal im Kalenderjahr pro Struktureinheit gewährt werden. In Fachbereichen und im Studienkolleg ist dafür die Lehrveranstaltungszeit zu nutzen.

§ 3 Teilnahme

(1) Die Teilnahme ist freiwillig und steht den Teilnehmern offen. Wer nicht teilnimmt, ist verpflichtet seine Arbeitsaufgaben am Dienort wahrzunehmen.

(2) Für die Teilnahme an der Fachexkursion ist es nicht erforderlich einen Urlaubstag aufzuwenden.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Der Antrag ist durch den Leiter der Struktureinheit formlos beim Präsidenten zu stellen. Der Präsident kann die Entscheidungsbefugnis delegieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Dem formlosen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Exkursionsziel und Exkursionsprogramm,
- Zeitpunkt,
- Teilnehmerliste.

(3) Die ordnungsgemäße Absicherung der Dienstgeschäfte ist im Vorfeld der Veranstaltung durch die beantragende Struktureinheit sicherzustellen.

§ 5 Kosten

Die Kosten sind durch die jeweilige Struktureinheit zu tragen. Ein Anspruch auf Zuschüsse aus zentralen Haushaltsmitteln der Hochschule besteht nicht.

§ 6 Versicherung

(1) Es handelt sich um eine Dienstveranstaltung, dementsprechend ist durch die Struktureinheit für jeden

Teilnehmer ein Dienstreiseauftrag zu erteilen.

(2) Für alle mit einer Fachexkursion zusammenhängenden Aktivitäten gilt der Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse des Landes Sachsen Anhalt. Die einschlägigen Arbeits- und Unfallschutzvorschriften gelten für diese Dienstveranstaltung analog.

(3) Für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge während der Veranstaltung übernimmt die Hochschule keine Haftpflichtansprüche.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde durch Präsidiumsbeschluss vom 10.12.2014 bestätigt.

(2) Die Satzung tritt mit hochschulinterner Bekanntmachung durch die Leiterin Verwaltung in Kraft. Die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Köthen, 10.12.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Anhalt Nr. 70/2015 am 29.04.2015

Hochschule Anhalt

ÄNDERUNG

der

SATZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON TUTORIEN

vom 20.11.2013

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 63/2014 vom 31.01.2014.

Gemäß Beschluss des Senates der Hochschule Anhalt vom 18.03.2015 wird die o.g. Satzung w.f. geändert:

Artikel I

§ 6 Absatz 2 der Satzung:

(2) Mit den Tutoren werden entsprechende Honorarverträge abgeschlossen. Das monatliche Volumen der Tätigkeit eines Tutors beträgt maximal ~~55~~ **52** Stunden. ~~Die Honorarsätze (Stundensätze) werden jeweils in Anlehnung an die Vergütung für Studentische Hilfskräfte festgelegt.~~

Artikel II

Tutorium-Honorarvertrag

Die Angaben auf Seite 1 des Formulars zum zuständigen Finanzamt und zur Steuernummer entfallen.

§ 1 Absatz 1 des Tutorium-Honorarvertrages ändert sich w.f.:

(1) Die Tutorentätigkeit beginnt am und endet am, sie bezieht sich auf den Studiengang / das Tätigkeitsgebiet und umfasst Stunden pro Monat. ~~insgesamt~~ ~~Stunden.~~

§ 3 Absatz 1 des Tutorium-Honorarvertrages

(1) Die aktive Betreuungstätigkeit wird mit einem Stundensatz von ~~8,15~~ **8,50** € netto je tatsächlich geleisteter Tutorenstunde honoriert. Dieser Aufwand muss dem Tätigkeitsprofil angemessen sein, Fahrt- und Reisekosten fallen nicht hierunter. ~~Das Honorar wird analog der Regelung in Absatz 1 vereinbart.~~

§ 4 des Tutorium-Honorarvertrages

~~(1) (2) Es besteht Einigkeit darüber, dass die Tutorin/der Tutor eine selbständige Tätigkeit ausübt und somit selbst für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der erhaltenen Honorare verantwortlich ist und auch im Falle der Steuerpflicht für die Versteuerung selbst zu sorgen hat. Dies trifft dann zu, wenn die Freigrenze für Steuern und Beiträge durch weitere Tätigkeiten außerhalb dieses Vertrages überschritten wird.~~

~~(2) (1) Die Hochschule Anhalt informiert das zuständige Finanzamt nach Maßgabe der Verordnung über Mitteilungen an Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV – vom 07.09.1993, BGBl. I 1993 S. 1554). An der Hochschule Anhalt sind Tutoren- und/oder Verträge als studentische Hilfskraft, Übungsleiter usw. nur unterhalb der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Grenze zulässig.~~

Artikel III

In die Tabelle des Formulars **Tutorium-Honorarabrechnung** wird in die vorletzte Zeile „Summe Stunden“ und in die letzte Zeile „Nettobetrag in Euro (Stundensatz 8,50 €)“ eingefügt.

Artikel III

(1) Diese Änderungssatzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt mit der Veröffentlichung der Neufassung der „Satzung zur Durchführung von Tutorien“ im Internetportal der Hochschule Anhalt in Kraft; sie wird daneben zu einem späteren Zeitpunkt im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 70/2015 veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 18.03.2015 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 25.03.2015.

Köthen, den 25.03.2015

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

über die Festsetzung von **ZULASSUNGSZAHLEN** für Studienplätze im Wintersemester 2015/2016 und im Sommersemester 2016

vom 18.03.2015

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 24. Juli 2012 (GVBl.LSA S. 297) erlässt die Hochschule Anhalt folgende Zulassungszahlenordnung.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für den nachfolgenden Studiengang der Hochschule Anhalt werden die Zahlen der höchstens Aufzunehmenden (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2015/16 festgesetzt:

- | | |
|---|-----|
| - Bachelor Ökotrophologie | 70; |
| - Bachelor Maschinenbau (berufsbegl.) | 55; |
| - Bachelor Elektrotechnik (berufsbegl.) | 45. |

Die Vergabe erfolgt im örtlichen Verfahren durch die Hochschule Anhalt.

§ 2

Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester

Für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016 werden keine Zulassungsbegrenzungen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 18.03.2015 und der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft vom 16.04.2014.

Köthen, den 16.04.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Durchführung des

FESTSTELLUNGSVERFAHRENS

für Studiengänge mit

BESONDEREN

EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN

zum Studienjahr 2015/2016

vom 18. März 2015

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 26. Mai 2008 (GVBl.LSA Nr. 10/2008 S. 196) i. d. F. vom 22.06.2012 (GVBl.LSA Nr. 14/2012 S. 232) sowie der Beschlüsse des Senats der Hochschule Anhalt vom 18.03.2015 wird die nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung/Befähigung für die in Tabelle 1 aufgeführten Studiengänge zum Wintersemester 2015/16 und zum Sommersemester 2016.

§ 2
Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind Bewerber, die die Qualifikation für die Aufnahme eines Hochschulstudiums gemäß der jeweiligen Prüfungs-/ Studienordnung der in der Tabelle 1 genannten Studiengänge erworben haben und nachweisen. Die Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen, fremdsprachliche Zeugnisse in amtlich beglaubigter Übersetzung

(2) Die Bewerbungen für die in der Tabelle 1 genannten Studiengänge sind fristgemäß bis zum 15. Juli 2015 (zum Wintersemester) bzw. 15. Januar 2016 (Sommersemester) und vollständig bei der Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt – ASA –, Bernburger Straße 55, 06366 Köthen einzureichen. Später eingehende Anträge können nur nachrangig behandelt werden.

(3) Sofern Bewerber für Masterstudiengänge zum Wintersemester per 15.07.2015 bzw. zum Sommersemester per 15.01.2016 das vorhergehende Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen haben oder noch nicht über ein Zeugnis des Erststudienabschlusses verfügen, ist ersatzweise ein aktueller Leistungsnachweis und die Bestätigung über die Zulassung zur Abschlussarbeit einzureichen¹. Sind diese Bewerber aktuell nicht an der Hochschule Anhalt eingeschrieben, ist zudem eine Immatrikulationsbestätigung der derzeitigen Hochschule vorzulegen.

(4) Die Absätze 3 und 2 gelten auch für Bewerber von Masterstudiengängen, die nicht in der Tabelle 1 aufgeführt sind.

(5) Neben dem Hauptantrag kann maximal ein Hilfsantrag gestellt werden. Über den Hilfsantrag wird nur entschieden, wenn die besondere Eignung für den im Hauptantrag genannten Studiengang nicht festgestellt werden kann und der im Hilfsantrag genannte Studiengang noch über Zulassungskapazitäten verfügt.

§ 3
Feststellungsverfahren

(1) Grundlage zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für den jeweiligen Studiengang sind die in der Anlage genannten Bedingungen.

(2) Bei der Bewertung ist der Qualifikation - Zeugnis des Erststudienabschlusses - die Majorität einzuräumen, die jeweiligen Fachbereichsräte können Mindestnoten festlegen. Weitere Eignungskriterien können zur Entscheidung über die Zulassung herangezogen werden.

(3) Die Fachbereichsräte können Mindestnoten festlegen für:

- a) die sofortige Zulassung durch die ASA ohne weiteres Verfahren,
 - b) die Teilnahme am Feststellungsverfahren.
- Wird diese Note nicht erreicht erlässt die ASA den Bescheid über die Nichtzulassung ebenfalls ohne Verfahren.

(4) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird eine Auswahlkommission, i. d. R. bestehend aus dem Studienfachberater und einem weiteren Lehr- und Prüfungsberechtigtem des jeweiligen Fachbereichs gebildet, sie bewerten entsprechend der Kriterienvorgabe.

(5) Das Verfahren ist bis zum 15.08.2015 (Wintersemester) bzw. 15.02.2016 (Sommersemester) abzuschließen. Das Ergebnis ist auf dem Formblatt zu dokumentieren und zu genannten Zeitpunkt dem jeweiligen Immatrikulationsamt zuzuleiten. Der Zulassungsbescheid ergeht durch die ASA, er kann mit einer Annahmeerklärung verbunden werden. Erklärt ein zugelassener Bewerber nicht fristgerecht die Annahme der Zulassung, besteht kein Anspruch auf Immatrikulation. Nicht zugelassene Bewerber erhalten einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über ihre Nichtzulassung im Ergebnis des Verfahrens.

(6) Sofern der zuständige Fachbereichsrat es als zweckmäßig erachtet und die Bewerberlage es als sinnvoll erscheinen lässt, kann ein nachträgliches (zweites) Feststellungsverfahren durchgeführt werden, das bis zum 15.09.2015 (Wintersemester) bzw. 15.03.2016 (Sommersemester) abgeschlossen sein soll.

¹ Gemäß der prüfungsrechtlich definierten Bearbeitungszeit von 10 Wochen sind die BA-Abschlussarbeiten selbst bis zum Ende des laufenden Sommer- bzw. Wintersemesters abzuschließen und zur Begutachtung einzureichen.

(7) Bewerbern für Masterstudiengänge, die sich gemäß Sonderregelung des § 2 Absatz 3 beworben haben, kann ein Zulassungsbescheid nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass das Abschlusszeugnis des Erststudiums bis spätestens 30.11.2015 (Wintersemester) bzw. 31.05.2016 (Sommersemester) ohne weitere Aufforderung im Studentensekretariat vorgelegt wird. Geschieht dies nicht oder nicht fristgerecht, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

(8) Bewerber nach Absatz 7, die das Erststudium an der Hochschule Anhalt (einschließlich Abschlussarbeit und Kolloquium) bis zum 30.09.2015 bzw. 31.03.2016 noch nicht abgeschlossen haben, melden sich zur Wahrung des Prüfungsanspruchs zum Wintersemester 2015/16 bzw. Sommersemester 2016 in ihren bisherigen Studiengang zurück. Nach fristgemäßer Vorlage des Abschlusszeugnisses bei der ASA erfolgt die Immatrikulation in den Masterstudiengang.

(9) Bewerber nach Absatz 7 aus anderen Hochschulen, die ihr Erststudium per 30.09.2015 bzw. 31.03.2016 noch nicht abgeschlossen haben, bzw. das Abschlusszeugnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlegen können, haben die Möglichkeit, sich innerhalb des genannten Einschreibungszeitraumes befristet an der HSA in dem jeweiligen Masterstudiengang einzuschreiben. Die Befristung gilt bis zum 30.11.2015 bzw. 31.05.2016 und wird bei Vorlage des Zeugnisses aufgehoben, ansonsten ist die Immatrikulation nach Fristablauf zu widerrufen, das Masterstudium gilt damit als nicht begonnen.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 18.03.2015.

Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am 28.04.2015; veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 70/2015 am 29.04.2015.

Köthen, den 28.04.2015

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Tabelle 1

Studiengang	zugehörige Anlage
Bachelor Naturschutz und Landschaftsplanung	siehe Anlage 1
Bachelor International Business	siehe Anlage 2
Master Betriebswirtschaft/Unternehmensführung	siehe Anlage 3
Master Human Resource Management	siehe Anlage 3
Master International Trade	siehe Anlage 4
Master Online-Kommunikation	siehe Anlage 5
Master Logistik und Luftverkehrsmanagement	siehe Anlage 6
Master Wirtschaftsrecht	siehe Anlage 6
Master Maschinenbau	siehe Anlage 6
Master Elektro- und Informationstechnik	siehe Anlage 6
Master Biotechnologie	siehe Anlage 6
Master Lebensmitteltechnologie	siehe Anlage 6
Master Lebensmitteltechnologie (berufsbegleitend)	siehe Anlage 6
Master Prozesstechnik (berufsbegleitend)	siehe Anlage 6

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2015/16

für den Studiengang

Bachelor**Naturschutz und Landschaftsplanung (B.Sc.)**

Name

Vorname

Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- Zulassungsantrag für Bachelor-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- Lebenslauf

Datum

Unterschrift ASA

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1. Mindestnote Zeugnis von	bis 3,0	<input type="checkbox"/> Bewerber wird ohne weiteres Verfahren zugelassen
	> 3,0	<input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
ggf. schriftlicher Test*	

* Kriterium für die Einladung zu einem schriftlichen Test ist eine Abiturnote größer 3,0.

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

Datum

Mitglied der Auswahlkommission

Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 2**Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2015/16**

für den Studiengang

Bachelor**International Business (B.A.)**

Name

Vorname

Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Zulassungsantrag für Bachelor-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika im In- und Ausland (optional)
- Lebenslauf
- Sprachnachweise je nach gewähltem Sprachzweig (*Englisch, Spanisch, Russisch, Französisch*): z.B. Auslandsaufenthalt > 2 Monate, Sprachzertifikate, gute bis sehr gute Noten in den sprachlichen Unterrichtsfächern

Datum

Unterschrift ASA

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1. Mindestnote Zeugnis von		Keine Vorgabe
-----------------------------------	--	---------------

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
ggf. Eignungsgespräch*	

* Kriterien für das Einladen zum Eignungsgespräch sind z.B.: Bewerber, bei denen die eingereichten Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen; Bewerber, deren Sprachkenntnisse nicht eindeutig aus den Bewerbungsunterlagen hervorgehen.

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

Datum

Mitglied der Auswahlkommission

Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2015/16

für die Studiengänge **Master** - **Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (M.A.)**
 - **Human Resource Management (M.Sc.)**

 Name Vorname Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des **Zeugnisses über den Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder die Studiengänge: Betriebswirtschaft (oder vergleichbar) mit Schwerpunkt im Bereich Personalmanagement (nur für Master HR) bzw. mit Schwerpunkt im Bereich Management (nur für Master BU)
- Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
- Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches**
- Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.)

 Datum

 Unterschrift ASA

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1. Mindestnote Erststudienabschluss	bis 3,0	<input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	<input type="checkbox"/> erfüllt die Mindestanforderungen nicht – keine Zulassung möglich

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Motivationsschreiben	
ggf. Eignungsgespräch*	

* Kriterien für das Einladen zum Eignungsgespräch sind: Bewerber mit Durchschnittsnote schlechter als 2,0; Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium; Bewerber, bei denen die eingereichten Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

 Datum

 Mitglied der Auswahlkommission

 Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2015/16

für den Studiengang

Master**International Trade (MBA)**

Name

Vorname

Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des **Zeugnisses über ein qualifiziert abgeschlossenes Hochschulstudium** (Abschluss Diplom, Bachelor, Master) im Umfang von mindestens 210 Credits (hilfsweise können bis zu 30 Credits noch an der Hochschule Anhalt erworben werden - § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung)
- Nachweis über einschlägige Berufspraxis von mindestens einem Jahr
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches**
- Sprachnachweis Englisch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TOEFL mit cbT mind. 250 Punkten, IELTS mit mind. 7,0 oder vergleichbare) nachzuweisen.)

Datum

Unterschrift ASA

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1.Mindestnote Erststudienabschluss	bis 3,0	<input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	<input type="checkbox"/> erfüllt die Mindestanforderungen nicht – keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Motivationsschreiben	
Prüfung der Einschlägigkeit der Berufspraxis	
Prüfung des Englisch-Sprachniveaus	
ggf. Eignungsgespräch*	

* Kriterien für das Einladen zum Eignungsgespräch sind: Bewerber mit Durchschnittsnote schlechter als 2,0; Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium; Bewerber, bei denen die eingereichten Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung einschl. Sprachniveau nicht zulassen.

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

Datum

Mitglied der Auswahlkommission

Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2015/16

für den Studiengang

Master**Online-Kommunikation (M.A.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum
Folgende Unterlagen sind beigefügt:		
<input type="checkbox"/> Zulassungsantrag für Master-Studiengänge <input type="checkbox"/> amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Erststudienabschluss (Bachelor oder Diplom; hilfsweise Leistungsnachweis) <input type="checkbox"/> Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional) <input type="checkbox"/> Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional) <input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches <input type="checkbox"/> Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde , ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.)		
Datum	Unterschrift ASA	

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1. Mindestnote Erststudienabschluss	bis 3,0	<input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	<input type="checkbox"/> erfüllt die Mindestanforderungen nicht – keine Zulassung möglich

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Motivationsschreiben	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber

 zugelassen nicht zugelassen

Datum

Mitglied der Auswahlkommission

Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2015/16 und Sommersemester 2016

für die Studiengänge

Master

- Logistik und Luftverkehrsmanagement (M.Sc.)
- Wirtschaftsrecht (LL.M.)
- Maschinenbau (M.Eng.) - **Erstimmatrikulation zum Sommersemester 2016**
- Elektro- und Informationstechnik (M.Eng)
- Biotechnologie (M.Sc.)
- Lebensmitteltechnologie (M.Sc.)
- Lebensmitteltechnologie (berufsbegleitend) (M.Eng.)
- Prozesstechnik (berufsbegleitend) (M.Eng.)

Name	Vorname	Geburtsdatum
Folgende Unterlagen sind beigefügt:		
<input type="checkbox"/> Zulassungsantrag für Master-Studiengänge		
<input type="checkbox"/> amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Erststudienabschluss (Bachelor oder Diplom; hilfsweise Leistungsnachweis)		
<input type="checkbox"/> Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)		
<input type="checkbox"/> Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)		
<input type="checkbox"/> Lebenslauf		
<input type="checkbox"/> Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde , ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.)		
Datum	Unterschrift ASA	

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1. Mindestnote Erststudienabschluss	bis 3,0	<input type="checkbox"/> Zulassung möglich
	> 3,0	<input type="checkbox"/> erfüllt die Mindestanforderungen nicht – keine Zulassung möglich

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber

 zugelassen nicht zugelassen

Datum

Mitglied der Auswahlkommission

Mitglied der Auswahlkommission

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der

**RAHMENPRÜFUNGS- UND
STUDIENORDNUNG**

zur Erlangung des akademischen
Grades

BACHELOR

und der

**RAHMENPRÜFUNGS- UND
STUDIENORDNUNG**

zur Erlangung des akademischen
Grades

MASTER

veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 44/2011 am 26.01.2011.

Artikel I

In die genannten Rahmenordnungen wird nach § 19 (BA) bzw. § 18 (MA) ein zusätzlicher Paragraph eingefügt:

**§ 19a (BA) bzw. § 18a (MA)
Härtefallregelung bei Verlust des Prüfungsanspruchs**

(1) Sofern ein Verlust des Prüfungsanspruchs nach § 19 Absatz 1 (BA) bzw. § 18 Absatz 1 (MA) durch das Nichtbestehen der 2. Wiederholungsprüfung eines Pflichtmoduls eingetreten ist, kann unter definierten Voraussetzungen auf Antrag eine Härtefallregelung zum Verlustausgleich in Anspruch genommen werden.

(2) Das endgültig nicht bestandene Pflichtmodul kann durch ein zusätzliches Wahlpflichtmodul aus dem Modulkatalog des Studienganges ausgeglichen werden (Ausgleichsmodul). Das Ausgleichsmodul muss in der Creditierung dem verlorenen Pflichtmodul entsprechen, die Wahlpflicht-Modulprüfung im Ausgleichsmodul darf zum Zeitpunkt der Antragstellung weder begonnen, noch abgeschlossen sein.

(3) Der Antrag ist unter Angabe des Ausgleichsmoduls an den Präsidenten zu richten, er kann unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:

- Von den übrigen Pflicht-Modulprüfungen des Studienganges darf zum Zeitpunkt der Antragstellung neben der Abschlussarbeit und dem Kolloquium/der Präsentation zur Abschlussarbeit keine weitere ausstehen.
- Die bisherige Studiendauer darf zum Zeitpunkt des Prüfungsverlustes im Pflichtmodul noch nicht der Gebührenpflicht nach § 112 HSG LSA (Langzeitstudiengebühr) unterliegen.

(4) Sofern das Ausgleichsmodul mit Erfolg absolviert wurde, ist es an Stelle des Pflichtmoduls in das Abschlusszeugnis zu übernehmen, es geht mit den Credits und der Note in die Berechnung des Gesamtprädikats ein. Das ohne Erfolg absolvierte Pflichtmodul wird im Abschlusszeugnis als „teilgenommen“ ausgewiesen, es geht nicht in das Gesamtprädikat und die Creditsumme ein.

Artikel II

Diese Regelung ist für alle aktuell gültigen Prüfungs- und Studienordnungen zu übernehmen.

Artikel III

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 05.11.2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 12.11.2014.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 70/2015 am 29.04.2015.

Köthen, den 12.11.2014

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den online-gestützten Master-Fernstudiengang

GEOINFORMATIONSSYSTEME (FGS)

vom 19.06.2013

in der Fassung vom 08.04.2014

veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 65/2014 vom 08.04.2014.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

In § 1 wird **Absatz 3 gestrichen**, aus Abs. 4 wird **3** und aus Abs. 5 wird **4**.

Im § 34 werden die Geltungsfristen vom 01.10.2014 auf den **01.10.2015** abgeändert.

Artikel II

Auf Seite 2 der Anlage 2 (Zeugnis über die Masterprüfung) wird das Modul „Geodaten und Grundlagen der Mathematischen Geodäsie – Geo Data and Fundamentale of Mathematical Geodesy“ gestrichen und durch das Modul „**Mathematische Methoden in Geodäsie und GIS – Mathematical Methods in Geodesy and GIS**“ ersetzt; die Dotierung mit 5 Credits bleibt erhalten.

Die gleiche Namensänderung betrifft in Anlage 4 (Studien- und Prüfungsplan) die Pflichtmodulliste (A).

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2015/16 in diesen Studiengang einschreiben. Bereits vorher immatrikulierte Studierende können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach der Ordnung in dieser Fassung zu studieren.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 12.12.2014 i.V.m. Bescheid der AQAS vom 24.02.2015 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.04.2015.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 70/2015 am 29.04.2015.

Köthen, den 15.04.2015

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

ERGÄNZUNGSSATZUNG

zur Prüfungs- und zur Studienordnung vom

06. Februar 2008

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF ENGINEERING (M.ENG.)

für den Studiengang

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK

über die Einrichtung eines

Double-Degree-Programms „COMMUNICATION AND EMBEDDED SYSTEMS“

vom 26.11.2014

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs und zum Zweck des Ausbaus der Internationalisierung des Studiengangs Elektro und Informationstechnik wird die nachfolgende Ergänzungssatzung zu der Prüfungs- und Studienordnung vom 06.02.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH), Nr. 29/2008 vom 07.08.2008) für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik, geändert am 26.01.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 44/2011 vom 26.01.2011) und durch die Ergänzungssatzung vom 10.07.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 63/2014 vom 31.01.2014) genehmigt.

§ 1

Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm

(1) Studierende der HSA im Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik erhalten im Rahmen eines mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland abgestimmten Studienprogramms die Möglichkeit, einen Doppelabschluss mit dem Schwerpunkt „**Communication and Embedded Systems**“ zu erlangen. Im Gegenzug bekommen Studierende dieser Partnerhochschulen in diesem gemeinsamen Double-Degree-Programm die Möglichkeit, den deutschen Master-Abschluss im Studiengang Elektro- und Informationstechnik zu erlangen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss dieses Programms führt zur Verleihung zweier nationaler Abschlüsse der beteiligten Hochschulen (double degree) – in Deutschland mit dem

„Master of Engineering (M.Eng.)“

sowie mit dem nationalen Master-Certifikat der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule gemäß deren gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschlussgrad der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule ist in den einschlägigen Kooperationsvereinbarungen auszuweisen.

§ 2

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Double-Degree-Programm abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Das Studium enthält mindestens ein an der jeweiligen Partnerhochschule zu absolvierendes Auslandssemester. Der genaue Zeitplan für das Austauschsemester wird vom Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen mit der Partnerhochschule vereinbart. In jedem Auslandssemester sind jeweils Leistungen im Äquivalent von 30 Creditpunkten (CP) nachzuweisen.

(3) Die Lehrveranstaltungen für Studierende der Partnerhochschulen werden beiderseits in englischer Sprache angeboten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus

(1) Die Teilnahme am Double-Degree-Programm setzt die Existenz eines zwischen der ausländischen Hochschule und dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Anhalt abgestimmten Studienplans voraus. Für die Einhaltung des Studienplans ist der Fachbereich verantwortlich.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für das Einschreiben von ausländischen Studierenden in das Double-Degree-Programm ist vom Programmkoordinator des Fachbereichs gemäß der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und anhand eines aktuellen Leistungsnachweises der Heimathochschule zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt die rechtsverbindliche Zulassung durch Bescheid der ASA. Der Bescheid des Prüfungsausschusses über die Leistungsanerkennung (Credits und Note) und der Zulassungsantrag des Studenten der Partnerhochschule (incoming) sind der Abteilung für Studentische Angelegenheiten der HSA zu übergeben.

(3) Studierende im Master-Studiengang „Elektro- und Informationstechnik“ der Hochschule Anhalt, die den erfolgreichen Abschluss des ersten Fachsemesters nachweisen, können sich für das Double-Degree-Programm an der jeweiligen Partnerhochschule bewerben, wenn sie außerdem ausreichende Englisch-Sprachkenntnisse gem. § 3 (4) nachgewiesen haben. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Partnerhochschule gemäß ihrer Regularien in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung.

(4) Alle Studierenden haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen. Anerkannt werden z. B. folgende Nachweise:

- TOEFL-Test (paper-based [pbT] ab 560 scores; computer-based [cbT] ab 230 scores; internet-based [ibT] ab 90 scores),
- IELTS academic module – ab 6,5,
- Cambridge Zertifikate – CAE, Higher BEC und CPE,
- CEF – C1 und C2.

Ist im abgestimmten Studienplan eine Prüfung der Fachsprache „Englisch“ an der Heimathochschule vorgesehen, so kann diese ebenfalls als Nachweis der Sprachkenntnisse gelten, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden ist. Eine vorherige Teilnahme an Kursen zum Erlernen der im jeweiligen Gastland gesprochenen Amtssprache wird empfohlen.

(5) Die Gaststudenten (incoming) werden im Ergebnis der Zulassung in das erste Fachsemester des Master-Studiengangs Elektro- und Informationstechnik der HSA eingeschrieben. Sofern nicht eine vorzeitige Exmatrikulation aus anderen Gründen erfolgt, verbleiben sie für die restliche Zeit ihres Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 8. Fachsemesters, unter fortlaufender Fachsemesterzählung in diesem Immatrikulationsstatus, unabhängig davon, ob der Studienabschluss an der HSA oder der Heimathochschule erfolgt. Für anschließende Studiensemester an der Heimathochschule erfolgt die Rückmeldung bei der HSA gebührenfrei per Sammelliste durch den Studiengangskoordinator. Die Studierenden werden für diese Studiensemester in den Beurlaubungsstatus versetzt.

(6) Double-Degree-Studenten der HSA melden sich für die Zeit des Auslandsstudiums (outgoing) unter Vorlage des Zulassungsbescheides oder der Immatrikulationsbestätigung der ausländischen Partnerhochschule ebenfalls gebührenfrei zum jeweiligen Semester an der HSA zurück.

§ 4

An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen

(1) Ausländische Studierende, die nach § 1 (1) an dem Double-Degree-Programm teilnehmen (incoming), haben mindestens die Studienleistungen nach Anlage 1a dieser Satzung an der Hochschule Anhalt zu erbringen.

(2) Studierende der Hochschule Anhalt, die im Rahmen des Double-Degree-Programms zum Austausch an eine Partnerhochschule gehen (outgoing), haben die Module gemäß Anlage 1b zu absolvieren.

§ 5

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studierende, die nach § 1 (1) an dem Double-Degree-Programm teilnehmen, haben Anspruch auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der jeweiligen Partnerhochschule absolvierten Studium.

(2) Studierenden der Hochschule Anhalt, die im Rahmen des Double-Degree-Programms ein Semester an einer Partnerhochschule erfolgreich absolviert haben (outgoing), werden auf Grund des Leistungsnachweises der Partnerhochschule 30 Credit Points für den hiesigen Abschluss anerkannt. Das gemittelte Ergebnis der einzelnen Prüfungsnoten (- bei nicht vergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Umrechnung gemäß der Kriterien in § 12 Absatz 2 der Prüfungsordnung) wird mit den erworbenen Credits gewichtet und geht damit anteilig in die 0,7-fach-Note der Pflicht- und Wahlpflichtmodulnoten gemäß

§ 21 Absatz 1 der Prüfungsordnung ein. Die an der HSA erworbenen Noten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen werden für diesen 0,7-Faktor ebenfalls mit den jeweiligen Credits gewichtet.

(3) Studierende der Partnerhochschulen, die im Rahmen des Double-Degree-Programms zum Austausch an die Hochschule Anhalt kommen (incoming), bekommen für hier erfolgreich abgelegte Modulprüfungen 60 Credit Points im Rahmen des hiesigen Master-Abschlusses anerkannt. Die Einbeziehung dieser Noten und der Prüfungsnoten der Heimathochschule in die Gesamtnote der HSA-Masterprüfung erfolgt analog Absatz 2.

(4) Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Prüfungsleistungen der Partnerhochschulen für den hiesigen Abschluss wird durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen geprüft und unter Bildung der gewichteten Noten für die anzuerkennenden Leistungen dem Prüfungsamt der Abteilung für Studentische Angelegenheiten bescheinigt.

(5) Die Anrechnung von Leistungen, die nicht in den Anlagen 1a und 1b aufgeführt sind, ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen zu beantragen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Äquivalenzprinzip im Zuge der Einzelfallprüfung.

§ 6

Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit ist in deutscher, russischer oder englischer Sprache nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten durch die von dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen gemeinsam mit der jeweiligen Partnerhochschule bestimmten Prüfer auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt der HSA aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Mitglied der Hochschule Anhalt sein.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist für Studierende, deren Erstbetreuung durch die Hochschule Anhalt erfolgt so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann.

(3) Für Studierende in diesem Double-Degree-Programm, deren Erstbetreuung durch die Partnerhochschule erfolgt, kann das Thema der Masterarbeit abweichend von Absatz 2 vergeben werden. Die Betreuung und Bearbeitung des Themas durch die HSA erfolgt studienbegleitend.

§ 7

Zeugnis und Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums stellt jede der beteiligten Partnerhochschulen gemäß ihren Regularien ein Zeugnis und ggf. eine Urkunde aus.

(2) Die abschließenden Prüfungsdaten werden dazu unter Verantwortung der Programmkoordinatoren zwischen den Hochschulen ausgetauscht.

§ 8

Diploma Supplement

(1) Für die Absolventen dieses Double-Degree-Programms fertigt die Hochschule Anhalt ein Diploma Supp-

lement nach Anlage 2 an.

(2) Unter 2.2 (Minor) ist der Name des Double-Degree-Programms „Communication and Embedded Systems“ einzutragen.

(3) Unter 2.5 sind bei Studierenden der Hochschule Anhalt, die im Rahmen des Double-Degree-Programms zum Austausch an eine Partnerhochschule gehen (outgoing) die Sprachen „German“ und „English“ einzutragen. Bei Studierenden der Partnerhochschulen, die im Rahmen des Double-Degree-Programms zum Austausch an die HSA kommen (Incoming) werden die Sprachen „English“ sowie die Unterrichtssprache der jeweiligen Hochschule eingetragen.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die seit dem Wintersemester 2013-2014 erstmalig in das Double-Degree-Programm nach Köthen kamen bzw. ab dem Sommersemester 2014 aus Köthen zur Partnerhochschule gehen.

(2) Die Ergänzungssatzung vom 10.07.2013, „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 63/2014 tritt damit außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 26.11.2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 31.03.2015.

(4) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 70/2015.

Köthen, den 31.03.2015

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlagen 1 – 2

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden ausländischer Partneruniversitäten (incoming) im Double Degree Programm „Communication and Embedded Systems“ (Studiengang Master Elektro- und Informationstechnik) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Praktikum, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden					Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen			15 Wochen					
	V	Ü	P	Ü	P				
Modulname deutsch /englisch									
Dieses Semester wird von den Studierenden an der jeweiligen Partneruniversität absolviert									
Summe 1. Fachsemester									30

2. Fachsemester									
Dieses Semester wird von den Studierenden an der jeweiligen Partneruniversität absolviert									
Summe 2. Fachsemester									30

3. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Echtzeitsysteme/ Real-Time Systems		3	1			1 PVL	K	120 min	5
Hardware / Software Co-Design/ Hardware / Software Co-Design		2	2			1 LNW	M	20 min	5
Kanalcodierung/ Channel Coding		2	2			1 LNW	M	20 min	5
Statistische Methoden der Nachrichtentechnik/ Statistical Methods in Communications		2	2			1 LNW	M	20 min	5
Mobile Kommunikation/ Mobile Communications		3	1			1 LNW	K	120 min	5

Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)									
Systemprogrammierung/ System Programming		3	1			1 PVL	K	120 min	5
Mikrosystemtechnik/ Microsystems Technology	2		1			1LNW	K	120 min	5
Projektarbeit "Advanced Networking Administration"/ Individual Project Work „Advanced Networking Administration“			4			-	B	-	5
Summe 3. Fachsemester									30

4. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Masterarbeit/Master Thesis							H		25
Kolloquium/Colloquium							P/C	20 min	5
Die Masterarbeit und das Kolloquium wird grundsätzlich unter gemeinsamer Betreuung eines Lehrenden der Hochschule Anhalt und der jeweiligen Partneruniversität erbracht.									
Summe 4. Fachsemester									30

Summe Studiengang gesamt									120
---------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	-----

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden der Hochschule Anhalt, Studiengang Master Elektro- und Informationstechnik (outgoing), im gemeinsamen Double Degree Programm „Communication and Embedded Systems“ an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind.

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Praktikum, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden					Prüfungs- vorlei- stung	Prü- fungsart	Zeitdau- er der Prüfung	Credits
	15 Wochen			15 Wochen					
	V	Ü	P	Ü	P				
1. Fachsemester									
Modulname deutsch /englisch									
Höhere Mathematik/ Higher Mathematics		4				-	M	30 min	5
Feldtheorie/ Field Theory		4				1 PVL	K	120 min	5
Projekt- und Qualitätsmanagement in Software- projekten/ Project and Quality Management in Software Projects		3	1			1 PVL	B		5
Hardwaredesign/Hardwaredesign		3	1			1 PVL	K	120 min	5
Sensor- und Aktortechnik/ Sensor and Actuator Engineering		3	1			1 PVL	M	30 min	5
Optische Übertragungssysteme/ Optical Transmission Systems		3	1			1 PVL	K	120 min	5
Summe 1. Fachsemester									30

2. Fachsemester									
Dieses Semester wird von den Studierenden an den jeweiligen Partneruniversitäten absolviert -									
Summe 2. Fachsemester									30

3. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Echtzeitsysteme/ Real-Time Systems		3	1			1 PVL	K	120 min	5
Hardware / Software Codesign/ Hardware / Software Codesign		2	2			1 LNW	M	20 min	5
Kanalkodierung/ Channel Coding		2	2			1 LNW	M	20 min	5
Statistische Methoden der Nachrichtentechnik/ Statistical Methods in Communications		2	2			1 LNW	M	20 min	5
Mobile Kommunikation/ Mobile Communications		3	1			1 LNW	K	120 min	5

Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)									
Systemprogrammierung/ System Programming		3	1			1 PVL	K	120 min	5
Mikrosystemtechnik/ Microsystems Technology	2		1			1LNW	K	120 min	5
Projektarbeit "Advanced Networking Administra- tion"/ Individual Project Work „Advanced Networking Administration“			4			-	B	-	5
Summe 3. Fachsemester									30

4. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Masterarbeit/Master Thesis							H		25
Kolloquium/Colloquium							P/C	20 min	5
Die Masterarbeit und das Kolloquium wird grundsätzlich unter gemeinsamer Betreuung eines Lehrenden der Hochschule Anhalt und der jeweiligen Partneruniversität erbracht. Der Prüfungsvorsitz liegt dabei bei der Hochschule Anhalt									
Summe 4. Fachsemester									30

Summe Studiengang gesamt									120
---------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	------------

Legende: siehe Anlage 1a

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| 1.1 Family Name | «Name» |
| 1.2 First Name | «Vorname» |
| 1.3 Date, Place of Birth | «GebDatum», «GebOrt» |
| 1.4 Student ID Number or Code | «MNR» |

2 QUALIFICATION

- | | |
|--|---|
| 2.1 Name of qualification | Master of Engineering (M. Eng.) |
| 2.2 Major | Electrical and Computer Engineering |
| Minor | Communication and Embedded Systems |
| 2.3 Institution awarding the qualification | Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences/
State University |
| 2.4 Institution administering studies | College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering |
| 2.5 Language of instruction/examination | German (options also: Russian, Ukrainian) and English |

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

- | | |
|----------------------------------|--|
| 3.1 Level | Master |
| 3.2 Official length of programme | Two years, 120 ECTS-Credits |
| 3.3 Prerequisites | Bachelor degree (three to four years, electrically oriented course of studies) |

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

- | | |
|-------------------|--|
| 4.1 Mode of Study | Full time, integrated one-tier program |
|-------------------|--|

4.2 Program prerequisites / qualification profile of the graduate

The goal of the Master Program "Electrical and Computer Engineering" with Minor Field Studies "Communication and Embedded Systems" is to provide students with the ability to use advanced techniques, skills, and modern engineering tools necessary for an independent electrical or computer engineering practice. The program qualifies students to apply scientific methods, utilize knowledge of contemporary issues, and to solve disciplinary problems in their field of activity.

The application and project oriented course work is also towards an understanding of professional and ethical responsibility and equips students with social, economic and ergonomic basic competencies.

The two-year program consists of 15 compulsory and three elective courses with a total workload of 120 credits, where one credit point corresponds to 30 hours of work. Each of the modules is completed with a final. The performance is assessed with a letter grade.

4.3 Program Details

For details see the transcript containing the list of courses and grades as well as the Certificate of Examination for a Master's Degree including the subjects of the final examination (written and oral), as well as the topic of the thesis and the evaluations.

4.4 Grading Scheme

- | | |
|-----------|---|
| 1.0 – 1.5 | for "very good", an excellent performance |
| 1.6 – 2.5 | for "good", a performance significantly exceeding the average requirements |
| 2.6 – 3.5 | for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect |
| 3.6 – 4.0 | for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies |
| 5.0 | for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies. |
- ECTS: A (up to 1.3); B (1.4 – 2.0); C (2.1 – 3.0); D (3.1 – 3.7); E (3.8 – 4.0)

4.5 Overall classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 70 %, thesis: 25 %, oral examination/colloquium: 5 %).

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The master qualification entitles to the doctorate.

5.2 Professional status

The master degree in electrical and computer engineering entitles its owner to the practice of qualified and autonomous engineer and line activities in these areas.

This includes the right to hold the professional title of engineer.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

accredited on 27.09.2013 by ASIIN e. V. (www.asiin-ev.de).

6.2 Further information sources

About the institution and on the programme: www.hs-anhalt.de and www.emw.hs-anhalt.de

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Master's Degree Certificate of YYYY-MM-DD
- Certificate of Examination for a Master's Degree of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY-MM-DD

Chair of the Examinations Committee Prof. Dr. Vorname Name

Hochschule Anhalt

BERICHTIGUNG

der

SATZUNG

**zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
zur Erlangung des akademischen
Grades**

BACHELOR

für den Studiengang

PHARMATECHNIK

vom 01.02.2012

veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 68/2014 vom 03.06.2014.

Auf Seite 1 der Anlage 2 (Zeugnis über die Bachelorprüfung) wird die

Summe der Credits von 180 auf **210**
abgeändert.

Köthen, den 27.01.2015

Dr. B. Ladwig
Präsidialbüro der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der PRÜFUNGS- und STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

PHARMATECHNIK (MPT)

vom 10.10.2012

veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 58/2012 vom 18.12.2012.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Der § 1 Absatz 3 wird ersetzt durch:

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters (Studienabfolge: Fachsemester 1 – 2 – 3). Optional kann mit dem ersten Tag des Wintersemesters begonnen werden (Studienabfolge: Fachsemester 2 – 1 – 3).

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 25.03.2015 und der Kommission für Studium und Lehre vom 15.04.2015 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 29.04.2015.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 70/2015 am 29.04.2014.

Köthen, den 29.04.2015

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt